

BVGer D-2191/2015 vom 15. Mai 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2191_2015

FR: TAF D-2191/2015 du 15 mai 2015

IT: TAF D-2191/2015 del 15 maggio 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was hier nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Partei Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012, welche am 29. September 2012 in Kraft getreten sind, kommen vorliegend nicht zur Anwendung, wurde doch in der Übergangsbestimmung (Ziffer III) festgehalten, dass für Asylgesuche, die - wie das vorliegende - im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung des Asylgesetzes gestellt worden sind, die Art. 12, 19, 20, 41 Absatz 2, 52 und 68 in der bisherigen Fassung gelten.

E. 2.1

Das genaue Datum der Eröffnung der SEM-Verfügung vom 10. Februar 2015 ist nicht bekannt. Aus den Akten ergibt sich aber, dass das SEM die angefochtene Verfügung zwecks Zustellung an die Beschwerdeführenden gleichentags der schweizerischen Vertretung in Colombo übermittelte und die Vertretung diese Verfügung mit auf den 5. März 2015 datiertem Begleitschreiben zustellte. Demnach wurde die am 26. März 2015 bei der schweizerischen Vertretung in Colombo eingegangene Beschwerde rechtzeitig eingereicht.

E. 2.2

Die Beschwerde ist nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung kann indessen verzichtet werden, da der in Englisch verfassten Beschwerdeeingabe genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren und deren Begründung zu entnehmen sind und ohne Weiteres darüber befunden werden kann. Der vorliegende Entscheid ergeht indessen in deutscher Sprache (Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und - vom sprachlichen Mangel abgesehen - formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 5.1

Das SEM (zuvor: BFM) kann ein im Ausland gestelltes oder ein von einer sich im Ausland befindenden Person eingereichtes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen konnte oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt es einer asylsuchenden Person die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihr nicht zugemutet werden konnte, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf aArt. 20 Abs. 3 AsylG konnte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machten, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 5.2

Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht aArt. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt (aArt. 10 Abs. 1 AsylV 1). Ist dies nicht möglich, sind die Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1). Das SEM hat den allfälligen Verzicht auf eine Befragung im Ausland in der Verfügung zu begründen (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.8 [S. 368]). Vorliegend wurde der Beschwerdeführer am 25. August 2014 auf der schweizerischen Botschaft in Colombo persönlich befragt. Anlässlich dieser Befragung hatte er Gelegenheit, weitere Angaben zu seiner Verfolgungssituation zu machen.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie vor der Ausreise zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen

Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 6.2

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Asylausschlussgrund von Art. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung einer Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVEGE 2011/10 E. 3.3 S. 126 und E. 5.1 S. 128, sowie auch die Zusammenfassung der Rechtsprechung im Urteil D-2018/2011 vom 14. September 2011 E. 7.1). Eine Verfolgungssituation muss überdies aktuell sein, um gemäss Art. 3 AsylG als relevant zu gelten.

E. 6.3

Wie die Vorinstanz in ihrer angefochtenen Verfügung vom 10. Februar 2015 vorab zutreffend festhielt, ist gemäss schweizerischer Asylpraxis für die Gewährung der Einreise die Gefährdung einer asylsuchenden Person im Zeitpunkt der Einreisebewilligung massgebend. Vergangene Verfolgung ist somit nur dann beachtlich, wenn sie noch andauert oder konkrete Hinweise auf eine künftige Verfolgung bestehen. Die Bewilligung der Einreise in die Schweiz dient nicht dem Ausgleich vergangenen Unrechts, sondern soll demjenigen gewährt werden, der aktuell des Schutzes des Zufluchtslandes bedarf. Zudem kann eine Einreisebewilligung nur erteilt werden, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer akuten Gefährdung der gesuchstellenden Person bei einem Verbleib in Sri Lanka ausgegangen werden muss.

E. 6.3.1

In Bezug auf die Vorbringen des Beschwerdeführers, im Jahr 2008 von Exponenten der I._____ und 2012 von Leuten der J._____ zum Beitritt und zur Kandidatur bei den EPC-Wahlen gezwungen worden und nach der Nichtwahl im September 2012 Problemen ausgesetzt gewesen zu sein, stellte das SEM zutreffend fest, es sei auf der einen Seite bekannt, dass in Sri Lanka Politiker von Angehörigen anderer Parteien mit verschiedenen Mitteln unter Druck gesetzt würden, das Lager zu wechseln, weshalb nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Beschwerdeführer nicht ganz freiwillig für die I._____ und die J._____ kandidiert habe. Auf der anderen Seite stehe aber nicht fest, wie dieser Druck im Falle des Beschwerdeführers genau ausgesehen habe und wieviel politisches Kalkül einer Rolle gespielt habe. Die Vorinstanz wies dabei zutreffend darauf hin, die Aussagen des Beschwerdeführers zu den Gründen für den Verzicht auf die Weiterführung des ersten Asylverfahrens in der Schweiz und seiner Rückkehr nach Sri Lanka seien widersprüchlich ausgefallen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann dabei auf die sehr detaillierten Ausführungen in der angefochtenen Verfügung (vgl. Ziff. 1 der Erwägungen) verwiesen werden. Angesichts der dargelegten Ungereimtheiten relativierte das SEM berechtigtweise die geltend gemachte Druck- und angedrohte Gewaltausübung durch

politische Mitstreiter und Gegenparteien und erachtete diese als für die Gewährung einer Einreisebewilligung nicht hinreichend intensiv.

E. 6.3.2

Sodann stellte das SEM ebenfalls zutreffend fest, die angebliche Erhebung des Vorwurfs, der Beschwerdeführer habe die Wahlniederlage der J. _____ durch seinen mangelhaften Einsatz herbeigeführt, sei - ungeachtet der Frage seiner Berechtigung - nicht als Verfolgungsmassnahme mit besonders hoher Intensität zu werten (vgl. SEM-Verfügung vom 10. Februar 2015, Ziff. 2 der Erwägungen).

E. 6.3.3

Des Weiteren legte die Vorinstanz hinreichend ausführlich und nachvollziehbar dar, wieso es die vom Beschwerdeführer geschilderte Überwachung durch Leibwächter nicht als "Hausarrest" beziehungsweise als Verfolgungsmassnahme, sondern als staatliche Sicherheitsmassnahme zu dessen Schutz interpretierte (vgl. SEM-Verfügung vom 10. Februar 2015, Ziff. 3 der Erwägungen), und wieso es zum Schluss gelangte, die geltend gemachten Drohungen durch K. _____ und L. _____ seien zum heutigen Zeitpunkt nicht als besonders intensive Verfolgungsmassnahmen anzusehen (vgl. SEM-Verfügung vom 10. Februar 2015, Ziff. 4 der Erwägungen).

E. 6.3.4

Wie das SEM ebenfalls richtig bemerkte, machte der Beschwerdeführer keine konkreten Verfolgungsmassnahmen im Zusammenhang mit seinen beruflichen Aktivitäten (unter anderem unterrichtete er Schüler im "Advanced Level" in Geschichte, ausserdem habe er ein Buch über die Geschichte der Tamilen in Sri Lanka sowie Berichte über die Zweckentfremdung von Weideland und über Landkonflikte verfasst; vgl. dazu oben Bst. B.b des Sachverhalts) geltend, und es ist in der Tat nicht anzunehmen, dass er an einer öffentlichen Schule Geschichtsunterricht erteilen könnte, wenn seine Lehrinhalte grundsätzlich nicht vertretbar wären (vgl. SEM-Verfügung vom 10. Februar 2015, Ziff. 5 der Erwägungen).

E. 6.3.5

Weitere vom Beschwerdeführer geäusserte Befürchtungen (etwa eine generelle Verfolgung durch Muslime oder mögliche Schwierigkeiten, weil seine Tochter in der Schweiz an einem von den LTTE organisierten Tanzkurs teilgenommen habe) sind zu unsubstanziert und unfundiert ausgefallen, als dass sie als effektive Gefährdung interpretiert werden könnten (vgl. SEM-Verfügung vom 10. Februar 2015, Ziff. 6 der Erwägungen).

E. 6.3.6

Ferner wies das SEM zutreffend darauf hin, nach dem Wahlerfolg von Rajapaksas Gegner, dem ehemaligen Gesundheitsminister Sirisena, am 8. Januar 2015 dürfte der Umstand, dass die I. _____ dem Beschwerdeführer angeblich vorgeworfen habe, sich nicht für den (damaligen) Präsidenten Rajapaksa eingesetzt, sondern sich sogar gegen dessen Regierung geäussert zu haben, nicht mehr von Belang sein (vgl. SEM-Verfügung vom 10. Februar 2015, Ziff. 7 der Erwägungen).

E. 6.3.7

Schliesslich kann auch der Auffassung der Vorinstanz gefolgt werden, der Wunsch des Beschwerdeführers, wieder mit seiner Familie zusammen zu sein, sei zwar unter

menschlichen Aspekten verständlich, für die Beurteilung der Gewährung einer Einreisebewilligung unter dem Schutzaspekt der Flüchtlingskonvention indessen nicht relevant. Im Übrigen ist es in der Tat so, dass der Beschwerdeführer sich von seiner Familie getrennt hat, indem er - ohne dass dafür eine ernste Zwangslage vorgelegen hätte - im August 2009 die Schweiz verlassen hat (vgl. SEM-Verfügung vom 10. Februar 2015, Ziff. 8 der Erwägungen).

E. 6.3.8

Die im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Dokumente und Unterlagen stützen lediglich die Vorbringen, deren Glaubhaftigkeit nicht grundsätzlich in Frage gestellt wurde, weshalb sie - ebenso wie die im Wesentlichen lediglich die bereits zuvor geschilderten Befürchtungen wiederholenden Darlegungen in der Beschwerdeschrift - nicht geeignet sind, zu einer anderen Beurteilung des Sachverhaltes zu führen.

E. 6.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass vorliegend - entgegen der von ihm auch in der Rechtsmitteleingabe vertretenen Auffassung - keine konkreten Hinweise dafür bestehen, der Beschwerdeführer sei gegenwärtig einer konkreten Gefährdung ausgesetzt oder habe eine unmittelbar drohende Gefährdung akut zu befürchten.

E. 6.5

Letztlich vermag auch der Umstand, dass die Ehefrau und die beiden Kinder des Beschwerdeführers vom SEM mit Verfügung vom 10. Februar 2015 in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurden, keinen derart gewichtigen Anknüpfungspunkt darzustellen, dass eine Abwägung der Gesamtumstände im Sinne von aArt. 52 Abs. 2 AsylG dazu führen müsste, dass es gerade die Schweiz ist, die ihm den erforderlichen Schutz gewähren soll.

E. 7

Unter Würdigung der gesamten Umstände hat das SEM dem Beschwerdeführer mithin zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und das Asylgesuch aus dem Ausland abgelehnt.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indes auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)